

**Postulat Reusser Christina und Mit. über die Förderung von erneuerbaren Energien bei Neubauten (P 736). Eröffnet am: 14.09.2010 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung**Begründung:**

Mit der am 28. Oktober 2008 vorgenommenen Änderung der Energieverordnung wurden auf den 1. Januar 2009 insbesondere Bestimmungen über den Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien bei Neubauten und (mit Ausnahmen) bei Erweiterungen von bestehenden Bauten in Kraft gesetzt. Seither dürfen höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden, mindestens 20 Prozent müssen also aus erneuerbaren Energien stammen (Art. 1.20 des Anhangs der Energieverordnung). Damit wurde ein Kernelement der von der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) am 4. April 2008 verabschiedeten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) für den Kanton Luzern umgesetzt.

Eine Erhöhung des Mindestanteils an erneuerbaren Energien von 20 auf 50 Prozent ist im heutigen Zeitpunkt unzweckmässig:

- Mit einer erneuten Verschärfung der energetischen Mindestanforderungen an Neubauten nach nur zwei Jahren wären sowohl die Investoren wie auch die Planungs- und Baupraxis und der Vollzug in den Gemeinden überfordert. Dies ist nicht im Sinne der Rechtssicherheit.
- Eine Verschärfung der Vorgaben allein durch den Kanton Luzern würde die Harmonisierungsbestrebungen der EnDK bezüglich der energetischen Mindeststandards in den Kantonen unterlaufen.
- Sie führte je nach Gebäudetyp, Nutzungszweck und Standort zu energietechnisch, baulich und kostenmässig nicht optimalen Lösungen.
- Die Folgen sind im Zusammenhang mit den übrigen energietechnischen und baurechtlichen Vorschriften wie etwa die Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden zuerst eingehend zu prüfen. Die Auswirkungen der erst vor kurzem in Kraft getretenen Neuerungen sind abzuwarten und auszuwerten.

Neue Gebäude sind mit einer Bauweise nach dem Stand der Technik zu erstellen. Deshalb haben wir uns bereits in unserem Planungsbericht Energie 2006 (B 151) für eine periodische Anpassung der Wärmedämmvorschriften an den technischen Fortschritt ausgesprochen. Einen Alleingang des Kantons Luzern ist aber nicht im Sinne der Harmonisierung der Baubegriffe, wie Ihr Rat dies mehrmals zu Recht gefordert hat. Es ist sinnvoll und für die Marktteilnehmer notwendig, längerfristige Perspektiven zu den Energievorschriften zu entwickeln, auch mit Blick auf Entwicklungen in Europa (z.B. EU-Richtlinie für Gebäude EPBD 2010). Anpassungen sollen gemeinsam mit andern Kantonen vorgenommen werden, wofür wir uns im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit einsetzen.

Handlungsmöglichkeiten im Sinne des Postulats sehen wir im Bereich der Anreizinstrumente. Im Vordergrund stehen dabei die Anpassung der Voraussetzungen für eine privilegierte Behandlung energieeffizienter Gebäude bei der Berechnung der massgeblichen Bauziffer (vgl. § 10 Abs. 2 der Planungs- und Bauverordnung) sowie die Gewährung von Abweichungen von der bau- und zonenrechtlichen Grundordnung im Rahmen von Gestaltungsplänen

(§ 75 des Planungs- und Baugesetzes), deren stärkeren energetischen Steuerung Ihr Rat bereits mit der Erheblicherklärung der Motion Graber und Mit. über baurechtliche Anreize zur Förderung erneuerbarer Energien (M 711) zugestimmt hat. Die Prüfung und Umsetzung des Anliegens nehmen wir mit der laufenden Änderung des Planungs- und Baugesetzes und der Gesamtrevision des Energiegesetzes an die Hand.

Das Postulat ist im Sinne dieser Ausführungen teilweise erheblich zu erklären.